

08.05.2018

Antrag

der Fraktion der SPD

Teilhabe von Kindern und Jugendlichen stärken - Eigenbeteiligung an der gemeinsamen Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes streichen!

I. Ausgangs-/Problemlage

Seit dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder aus einkommensschwachen Haushalten Leistungen für Bildung und Teilhabe. Die Leistungen können von Kinder aus Familien, die SGB II Leistungen, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, in Anspruch genommen werden. Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe gehört auch die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kitas, Schulen und in der Kindertagespflege. Nach derzeitiger Rechtslage müssen sich die Familien der Kinder und Jugendlichen, die an einer Mittagsverpflegung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket teilnehmen, mit einem Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Mittagessen beteiligen. In der Praxis kommt es aber zu zahlreichen Fällen, bei denen Kinder und Jugendliche an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, die Erziehungsberechtigten den ausgewiesenen Eigenanteil jedoch nicht entrichten oder aus finanziellen Gründen nicht entrichten können. In der Konsequenz werden die betroffenen Kinder und Jugendlichen von der Teilnahme am Mittagessen ausgeschlossen. Die Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung ist aber unbestritten ein wichtiges Element des sozialen Lebens von Kindern und Jugendlichen. Für die jungen Menschen sind diese Erfahrungen daher extrem verletzend. Sie empfinden den Ausschluss vom Mittagessen als Ausgrenzung und Stigmatisierung. Darüber hinaus erweisen sich die Abrechnung und der Einzug des Eigenanteils als immens bürokratisch und ziehen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand nach sich. In diesem Zusammenhang hat das Soziologische Forschungsinstitut Göttingen (SOFI) in einer Studie („Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“, Göttingen, Nürnberg, Mai 2016) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Hinblick auf die Leistungsarten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket festgestellt, dass „bei einigen Leistungsarten, insbesondere beim gemeinschaftlichen Mittagessen, das Verhältnis von Aufwand und Förderung besonders ungünstig ist“. Der Senat der Stadt Berlin hat vor dem Hintergrund dieser Problemlagen einen Gesetzesantrag „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie zur Änderung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes und des

Datum des Originals: 08.05.2018/Ausgegeben: 08.05.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bundeskindergeldgesetzes“ (Bundesrat Drucksache 83/18) – unterstützt von den Ländern Brandenburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Rheinland-Pfalz – mit dem Ziel in den Bundesrat eingebracht, den Eigenanteil von einem Euro zu streichen. Im Übrigen haben auch CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbart (siehe S. 19 Zeile 720 ff.): „Auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden wir verbessern, Hemmnisse der Inanspruchnahme beseitigen, die Wirkung prüfen und gezielt erhöhen. Leistungen sollen künftig möglichst pauschal abgerechnet werden.....Die Eigenanteile zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen und für Schülerbeförderung entfallen.....“

II. Der Landtag stellt fest:

1. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe bilden wichtige Bausteine, um Armut entgegenzuwirken und Armutsfolgen für Kinder zu reduzieren.
2. Dabei leistet die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung einen Beitrag dazu, um die soziale Teilhabe, die soziale Entwicklung und die Integration von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
3. Das gemeinsame Mittagessen in Schulen und Kindertageseinrichtungen vermittelt außerdem wichtige Kulturtechniken und trägt zu einer regelmäßigen und ausgewogenen Ernährung der jungen Menschen bei und das fördert nachweislich die Ausgeglichenheit und Aufmerksamkeit der Kinder und Jugendlichen.
4. Allerdings sind die bürokratischen Hürden für eine Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zu hoch und wenig praxistauglich. Mit der Streichung des Eigenanteils für anspruchsberechtigte Familien auf Leistungen für Bildung und Teilhabe würde dieses Hemmnis beseitigt und wesentlich mehr Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ermöglicht.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

Den vorgenannten Gesetzentwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie zur Änderung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes“ mit allen Möglichkeiten auf Bundesebene zu unterstützen.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Nadja Lüders
Josef Neumann
Britta Altenkamp
Dr. Dennis Maelzer

und Fraktion